

An die  
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf  
Rathausstraße 5  
2301 Groß-Enzersdorf

Groß-Enzersdorf, am .....

## Bauanzeige gem. §15 NÖ BO 2014

Ich (Wir)  
Name.....

Adresse.....

beabsichtigen, am Objekt GstNr.....EZ.....KG.....

Liegenschaftsadresse.....

Telefon-Nr.: .....

E-Mail-Adresse: .....

folgende(s) anzeigepflichtige(s) Vorhaben gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014 durchzuführen: (zutreffendes ankreuzen)

- die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z 8;
- die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
  - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
  - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
  - der Brandschutz,
  - die Belichtung,
  - die Trockenheit,
  - der Schallschutz oder
  - der Wärmeschutz
- betroffen werden könnten;
- die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
- die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen (27 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000) soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
- die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
- die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- die Herstellung von Hauskanälen;

- die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
- die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer (§ 45 Abs. 5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m<sup>3</sup>;
- die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
- Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
- die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
- die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z. B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m<sup>2</sup>, sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
- die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen;
- die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
- Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
- die Herstellung von Grundstückszufahrten.
  - Ich bin (wir sind) Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
  - Ich bin (wir sind) nicht Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (den Grundstückseigentümern) wurde hergestellt und liegt dessen (deren) ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich des oa. Vorhabens vor.

Es ist mir (uns) bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst acht Wochen nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht innerhalb dieser Frist die Ausführung dieser Arbeiten bescheidmäßig untersagt oder seitens der Baubehörde ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.

Weiters nehme ich (nehmen wir) zur Kenntnis, dass für den Fall, dass von der Baubehörde zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig sein sollte, ich (wir) innerhalb der Acht-Wochen-Frist davon nachweislich in Kenntnis gesetzt werde(n) und mit der Ausführung der Arbeiten erst nach Begutachtung durch den Sachverständigen begonnen werden darf.

.....  
Unterschrift Antragsteller

### **Beilagen:**

Maßstäbliche Darstellung und Beschreibung über das angezeigte Vorhaben (2-fach)  
 Wird ein Wärmeerzeuger aufgestellt, ist die Kopie des Prüfberichtes gleichzeitig vorzulegen.  
 Ist die Vorlage des Energieausweises erforderlich (§ 43 Abs 3), dann ist der Anzeige ein Energieausweis in 2-facher Ausfertigung anzuschließen.  
 Wird eine Einfriedung oder ein Carport errichtet, ist der Anzeige die Zustimmung des Grundeigentümers anzuschließen.